Beschlussauszug
aus der
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe
vom 26.08.2020

Top 6.4 Beschluss über die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zur Sicherung eines küstenbegleitenden Wanderweges in der Gemeinde Glowe GV 030.07.112/20

Beschluss:

Die Gemeinde Glowe beschließt folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Glowe über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Aufgrund des § 25 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschließt die Gemeinde Glowe folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht:

§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechtes

Der Gemeinde Glowe steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung „küstenbegleitender überregionaler Wanderweg“ im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Flurstück 9/12 der Gemarkung Glowe, Flur 3.
2. Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan mit einem Luftbild und der geplanten sowie den vorhandenen angrenzenden Wegen als Hintergrund im Maßstab 1:1000 maßgebend. Der Geltungsbereich der Satzung ist mit dem Planzeichen 15.13. der Planzeichenverordnung in blau umrandet dargestellt. Es handelt sich um die zukünftige Wegeverbindung auf dem Flurstück 9/12 in einer Breite von 8,00 Metern (Wegebreite geplant 2,50 m; beidseits 50 cm Bankett, 75 c, Abstand Kliffkante, Zaun landseitig in 1,25 m Entfernung zum Weg; Anpflanzung einer Sichtschutzhecke zur Kurklinik 3,00 m (=8,00 m).

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist in Kraft.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausge-schl.*
9	9	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V